

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufsgesetz – PflBG)

Gesamtbewertung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB) als einer der bundesweit größten Anbieter von stationärer und ambulanter Altenpflege begrüßt grundsätzlich die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung.

Der vorliegende Entwurf bildet eine klare und transparente Struktur der Ausbildung in der Pflege ab. Der ASB sieht in der umfassenden Ausbildung der Pflegefachkräfte erhebliche Vorteile für die spätere Tätigkeit in den Krankenhäusern sowie in der ambulanten und stationären Pflege. Pflegekräfte werden zukünftig besser auf den hohen Anteil chronisch erkrankter, multimorbider und demenziell oder psychisch erkrankter Menschen in der Gesundheitsversorgung sowie den erhöhten und komplexer werdenden Behandlungspflegebedarf in den Diensten und Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege vorbereitet.

Der ASB begrüßt ausdrücklich, dass es zukünftig keine Deckelung von Ausbildungszahlen mehr geben soll, dass das an einigen Ausbildungsstellen noch übliche Schulgeld zukünftig wegfällt und eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Ausbildung im Pflegeberuf eingeführt wird.

Der ASB meldet jedoch folgende Bedenken gegen den vorliegenden Referentenentwurf an:

- Die derzeitige Ungleichheit der Gehälter in der Kranken- und Altenpflege darf nicht fortgeführt werden. Dienste und Einrichtungen der Altenpflege müssen in die Lage versetzt werden, eine Gehaltsstruktur vorzuhalten, die es ihnen erlaubt, mit der Krankenpflege vergleichbare Entlohnungen zahlen zu können. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass nach den Maßgaben des Krankenhausstrukturgesetzes zukünftig die Personalausstattung der Krankenhäuser mit dreistelligen Millionenbeträgen gefördert wird. Die weitere Ungleichheit der Gehälter würde in Verbindung mit dem Pflegeberufsgesetz zu einer Abwanderung aus der Alten- in die Krankenpflege führen und damit den Fachkräftemangel in der Altenpflege verstärken.
- Die Refinanzierung für den Altenpflegebereich über das SGB XI stellt eine massive Ungleichbehandlung für den Krankenpflegebereich dar: Während der Ausbildungsfonds vonseiten der Krankenhäuser voll über die Krankenkassen refinanziert werden kann, müssen die teilnehmenden Altenpflegeeinrichtungen den größten Teil der entstehenden Kosten auf die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen umlegen. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, die Kosten für den Ausbildungsfonds vonseiten der Altenpflege direkt den Pflegekassen aufzuerlegen.
- Die Nachwuchsgewinnung für den Bereich der Altenpflege muss im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz thematisiert werden. Der ASB hat die Befürchtung, dass der Altenpflegeberuf an Attraktivität verlieren wird. Dieser Gefahr muss durch Anpassung der Vergütung und durch eine Steigerung der Wertschätzung für diesen Beruf entgegengewirkt werden.

- Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes, gleichwohl liegen die wesentlichen Inhalte nicht vor. Der ASB befürchtet, dass die Inhalte der Altenpflege nicht ausreichend gewichtet werden. Es ist deshalb notwendig, hierzu bereits jetzt einen Entwurf zu erarbeiten, um eine abschließende Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ermöglichen.
- Die geplante Einführung einer primärqualifizierten Hochschulausbildung (Akademisierung) für das gleiche Tätigkeitsfeld wie für Pflegefachkräfte ohne akademischen Grad birgt die Gefahr, dass Pflegefachkräfte mit Erwartungen an leitende Funktionen ausgebildet werden und sich zu wenige Interessenten für die schulische Ausbildung finden werden. Einen Vorteil der Akademisierung kann der ASB nicht erkennen und lehnt diese Regelung ab.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

§ 5 Ausbildungsziel

In § 5 werden sehr umfassend die Ausbildungsziele für den Pflegeberuf beschrieben. Der ASB regt an, folgende Schwerpunkte deutlicher zu benennen und der besonderen Befähigung zuzuschreiben:

- Durchführung von Maßnahmen der Prävention mit dem Ziel der Gesunderhaltung
- Gerontologische, gerontopsychiatrische und sozialpflegerische Kompetenzentwicklung
- Durchführung von Maßnahmen der palliativen und hospizlichen Versorgung
- Erwerb interkultureller Kompetenzen
- Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Pflege psychisch erkrankter Menschen

Der ASB weist darauf hin, dass es bei einer Zusammenführung der Pflegeberufe keine Kürzung von Ausbildungsinhalten der Altenpflege geben darf. Vor allem die Vermittlung sozialpflegerischer Kompetenzen darf nicht zugunsten medizinischer, krankenpflegerelevanter Unterrichtsbestandteile gekürzt werden.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Der ASB begrüßt die Möglichkeit, Pflicht- und Vertiefungseinsätze in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Pflege absolvieren zu können. Es sind aber mehrere Punkte in diesem Zusammenhang kritisch zu bewerten. Die Einzelheiten der Einsätze werden erst im Nachhinein per Rechtsverordnung geregelt und können daher noch nicht bewertet werden (vgl. § 56). Bereits jetzt ist aber ersichtlich, dass einige Bereiche (z. B. der Pädiatrie) keinesfalls in der Lage sind, im erforderlichen Umfang Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen (derzeit befinden sich in der Kinderkrankenpflege rund 6.500 Pflegeschülerinnen und -Schüler in Ausbildung. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird von rund 40.000 Praktika ausgegangen).

Der ASB mahnt darüber hinaus an, die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl und Qualifizierung des ausbildenden medizinischen und pädagogischen Fachpersonals in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll gemäß §7(3) ein Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Hier sieht der ASB die Gefahr, dass insbesondere kleinere Einrichtungen bei

potenziellen Bewerbern an Attraktivität einbüßen, da der Vertiefungseinsatz in diesen Fällen nur in sehr begrenzten Fachgebieten erfolgen kann.

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

Der ASB kritisiert, dass die genannten Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung, wenn er diese nicht an eine Pflegeschule delegiert, einen nicht unerheblichen personellen und zeitlichen Aufwand implizieren. Es sind unter anderem neben der praktischen Anleitung die theoretische und praktische Ausbildung zu koordinieren, ein Ausbildungsplan zu erstellen, die Praktika zu organisieren und Vereinbarungen und Kooperationsverträge mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten verschiedenen Einsatzorten (Praktikumsstellen) zu schließen. Kleinere Dienste und Einrichtungen werden diesen Aufwand nicht ohne weiteres leisten können. Der Mehraufwand für die Dienste und Einrichtungen für Begleitung und Koordination ist daher bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Der ASB begrüßt die Festlegung der Mindestanforderungen. Es bleibt anzumerken, dass die Pflegeschulen dem Schulrecht der Länder unterworfen sind. Es sollte geprüft werden, ob die Pflegeschulen als Berufsfachschulen nach Landesrecht anerkannt werden und aus Steuermitteln finanziert werden können.

Positiv zu bewerten ist die Anzahl der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte mit mindestens einer Vollzeitstelle auf zwanzig Auszubildende. Unterschreitungen dieses Personalschlüssels sind laut Referentenentwurf nur „vorübergehend zulässig“. Der ASB fordert an dieser Stelle einen konkret begrenzten Zeitraum von beispielsweise zwei bis drei Monaten.

Weiterhin erachtet der ASB es als sinnvoll, dass insbesondere die Lehrenden des praktischen Unterrichts bei Einstellung über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen sollten.

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Der ASB begrüßt, dass weiterhin der mittlere Bildungsabschluss Voraussetzung für den Zugang zur Pflegeausbildung ist. Darüber hinaus bewertet der ASB positiv, dass mit der Reform der Pflegeberufe die Möglichkeit einer Fachkraftausbildung mit Hauptschulabschluss und die Anerkennung einer einjährigen Zusatzqualifikation als Pflegehelfer/-in möglich sein wird.

§ 26 Grundsätze der Finanzierung und § 28 Umlageverfahren

In § 28 werden die Anteile der Umlagebeträge und Zahlungen erläutert. Die Abgabe der Krankenhäuser wird den Krankenkassen je voll- oder teilstationärem Fall in Rechnung gestellt. Für die ambulante und stationäre Pflege dagegen werden Ausbildungszuschläge erhoben, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen (bzw. gegebenenfalls dem Sozialhilfeträger oder zur Zahlung heranzuziehenden Angehörigen) oder den Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflegedienste zu tragen sind.

Der ASB fordert, dass die in § 28 formulierte Regelung durch eine andere Finanzierungsweise ersetzt wird. Die Erhebung eines Beitrags zur Ausbildungsfinanzierung muss auch in der Pflegeversicherung solidarisch erfolgen und darf nicht überwiegend zulasten von Pflegedürftigen bzw. Sozialhilfeträgern oder Angehörigen gehen.

§ 27 Ausbildungskosten

Die Anrechnung der Auszubildenden auf Stellen voll ausgebildeter Fachkräfte wird von der zurzeit in der Krankenhausversorgung gängigen Regelung eines Verhältnisses von 9,5 zu 1 übernommen. Für die ambulante Pflege soll ein Verhältnis von 14 zu 1 eingeführt werden.

Die Berechnung dieses Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden hält der ASB für nicht angemessen für stationäre und ambulante Dienste und Einrichtungen. Hier muss für die Altenpflege im Sinne einer Heraufsetzung des Schlüssels im Sinne einer Erhöhung des Anteils der Auszubildenden gegenüber den Fachkräften bzw. eines Wegfalls des Wertschöpfungsanteils nachgebessert werden. Es ist beispielsweise zu beachten, dass Auszubildende in den ambulanten Pflegediensten kaum selbstständige Arbeit erbringen, sondern weitestgehend gemeinsam mit Pflegekräften an den Einsatzorten tätig sind.

§ 56 Verordnungsermächtigung

Wesentliche Inhalte des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe fehlen im vorliegenden Entwurf. Diese sollen im Nachhinein durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der ASB stellt fest, dass eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf nur dann in umfassender Weise abgegeben werden kann, wenn alle bedeutsamen Informationen zur Reform der Pflegeberufe bekannt sind. Wichtige Inhalte wie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 4 sollen erst nachträglich geregelt werden und liegen daher nicht zur Bewertung vor. Beispielhaft wird an dieser Stelle angeführt, dass der ASB es begrüßen würde, wenn die staatliche Prüfung auch von Pflegefachpersonen und nicht wie bisher überwiegend von Ärzten abgenommen wird.

Stand: 09.12.2015